

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 05/2013
(28. Februar 2013)**

**Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-
Württemberg vom 4. November 2011**

Vom 28. Februar 2013

Aufgrund von § 8 Absatz 4 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 30. Januar 2013 nachfolgende Änderung der Grundordnung vom 4. November 2011 beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2012 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 19. Februar 2013, Az: 45-7323.1-600/6/1 dieser Änderung zugestimmt.

Die hierin benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Artikel 1

Die Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 4. November 2011 wird wie folgt geändert:

1.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte und örtliche Gleichstellungsbeauftragte

§ 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeiten der zentralen und der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten betragen zwei Jahre.“

2.

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„ 7a Beiräte an den Außenstellen

(1) An der Außenstelle einer Studienakademie kann ein Beirat eingerichtet werden; über dessen Einrichtung entscheidet der Hochschulrat der Studienakademie.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Hochschulrat, die Leitung der Studienakademie und die Leitung der Außenstelle zu beraten.

(3) Amtsmitglieder des Beirats sind insbesondere der Rektor der Studienakademie sowie der Leiter der Außenstelle. Über die weitere Zusammensetzung des Beirats beschließt der Hochschulrat; dabei ist vorzusehen, dass der Vorsitzende des Beirats ein Mitglied des Hochschulrats ist. Das Nähere zur Auswahl und zur Bestellung sowie die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Beirats regelt der Hochschulrat.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule“ in Kraft.

2.

Artikel 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im Amt befindlichen Gleichstellungsbeauftragten.

3.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung Mitglied im Aufsichtsrat sind, beträgt vier Jahre und sieben Monate und endet am 30. September 2015. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit am 1. März 2013 beginnt, beträgt 1 Jahr und 7 Monate und endet am 30. September 2014.

4.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Senats, deren Amtszeit am 1. März 2013 beginnt, beträgt ein Jahr und 7 Monate und endet am 30. September 2014.

Stuttgart, den 28. Februar 2013



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident